

Homburg, Stefan; Theisen, René Manuel

Article — Accepted Manuscript (Postprint)

Steuersenkungsgesetz: Das gefangene Eigenkapital

Der Betrieb

Suggested Citation: Homburg, Stefan; Theisen, René Manuel (2000) : Steuersenkungsgesetz: Das gefangene Eigenkapital, Der Betrieb, ISSN 0005-9935, Verlagsgruppe Handelsblatt, Düsseldorf, Vol. 53, Iss. 39, pp. 1930-1931

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/93129>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Steuersenkungsgesetz: Das gefangene Eigenkapital

Stefan Homburg und Manuel René Theisen

Erschienen in: *Der Betrieb* 53 (2000), S. 1930–1931.

1. Einleitung

Nach der klassischen Lehre *David Ricardos* kann eine unerwartet eingeführte Grundsteuer von den Grundeigentümern nicht überwältigt werden; sie wirkt wie eine Teilenteignung. Die Vorschrift beispielsweise, Grunderträge seien künftig zur Hälfte steuerpflichtig, führt bei ursprünglicher Steuerfreiheit zu einer Halbierung der Bodenwerte. Offensichtlich kann die Steuer durch Veräußerung nicht vermieden werden. Die steuertheoretische Forschung der letzten 25 Jahre hat gezeigt, daß eine unerwartet eingeführte (nicht anrechenbare) Dividendensteuer ganz ähnlich wirkt: Ausgehend von einem hypothetischen steuerfreien Zustand schmälert die Dividendensteuer entweder die laufenden Nettoeinkommen der Anteilseigner, oder sie führt bei einem Verkauf zu entsprechend geminderten Veräußerungserlösen, weil alle Käufer die Steuer im Preis kapitalisieren. Das zum Zeitpunkt der Steuereinführung in Kapitalgesellschaften gebundene Kapital ist insofern gefangen; es kann der Besteuerung nicht entrinnen, und die Anteilseigner erleiden eine partielle Enteignung. Im angelsächsischen Schrifttum ist diese Erkenntnis als “trapped equity view” der Körperschaftsteuer bekannt.¹

Das “Steuersenkungsgesetz 2000” hat einen ähnlichen Effekt, den man nicht auf den ersten Blick erkennt und der bisher nur wenig Beachtung² in der kommentierenden Literatur gefunden hat. Dieser Effekt rührt daher, daß alle Anrechnungsansprüche für Eigenkapitalteile, die im Zeitraum 1977 bis 2000 nach den Spielregeln des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens gebildet wurden, grundsätzlich mit Ablauf des Jahres 2001 als Anrechnungspotentials entschädigungslos entfallen. Die vorgesehene und vielzitierte Übergangsregelung bis 2015 betrifft *nicht* diese Anrechnungsansprüche, sondern ermöglicht lediglich der Kapitalgesellschaft, aus 60 DM bisherigem EK40 ein

¹ *Sinn, W.*, Taxation and the Cost of Capital: The „Old“ View, the „New“ View, and Another View. In: *Bradford, D. F.*, (Hrsg.), *Tax Policy and the Economy*. Cambridge, 1995. *Sorensen, P. B.*, Changing Views of the Corporate Income Tax, in: *National Tax Journal* 1995, S. 279.

² Vgl. aber *Günkel, M./Fenzl, B./Hagen, C.*, Diskussionsforum Unternehmenssteuerreform, DStR 2000, S. 446, deren Überlegungen sich noch auf die – zwischenzeitlich maßgeblich geänderte - Rechtslage nach dem Regierungsentwurf vom 9.2.2000 beziehen.

Ausschüttungsvolumen von 70 DM zu realisieren. Dies wird technisch durch Einführung eines Körperschaftsteuerguthabens in Höhe eines Sechstels des bisherigen EK40 erreicht. Der so zum EK30 gewandelte Rücklagenanteil wird aber ab 2002 jeweils bei Ausschüttung erstmals mit einer Definitiv-Körperschaftsteuer von 30 % belastet. Insofern erfolgt auf der Ebene der Kapitalgesellschaften faktisch ein Wechsel von der Besteuerung bei Gewinnentstehung zur Besteuerung bei Ausschüttung unter Berücksichtigung bzw. dem Regime der (jeweils) geltenden bzw. veränderten Gesetzeslage.

Die neue Rechtslage ergibt sich aus der Aufhebung des § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG (Körperschaftsteuerliches Anrechnungsverfahren), der gemäß § 52 Abs. 50b Satz 1 EStG letztmals für Ausschüttungen anzuwenden ist, für die der Vierte Teil des Körperschaftsteuergesetzes letztmals anzuwenden ist. Der Vierte Teil des Körperschaftsteuergesetzes ist gemäß § 34 Abs. 10a KStG auf Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschuß für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen, letztmals im Jahre 2001 anzuwenden, auf verdeckte Gewinnausschüttungen und Vorabausschüttungen letztmals im Jahre 2000. Sofern das Wirtschaftsjahr der Kapitalgesellschaft mit dem Kalenderjahr übereinstimmt und der Gewinn in dem Jahr ausgeschüttet wird, in dem der Gewinnverteilungsbeschuß gefaßt wurde, bedeutet dies, daß die Anteilseigner *letztmals* im Jahre 2001 Körperschaftsteuergutschriften erhalten, die sie auf ihre persönliche Einkommensteuer anrechnen können. Bei abweichendem Wirtschaftsjahr verschiebt sich dieser Zeitpunkt entsprechend.

Alle Anrechnungsansprüche, die nicht durch Gewinnverteilungsbeschuß bis spätestens 2001 mobilisiert werden, sind für die Anteilseigner verloren. Aktiengesellschaften, die ihre Hauptversammlung 2000 bereits vor Inkrafttreten des Steuersenkungsgesetzes abgehalten hatten, gibt das Gesetz folglich *genau eine* Möglichkeit, Körperschaftsteuerguthaben zugunsten der Aktionäre in Sicherheit zu bringen, nämlich die Hauptversammlung 2001. Für alle Kapitalgesellschaften und Körperschaften gilt: Am Ende des Jahres 2001 schnappt die Eigenkapitalfalle zu, und in vielen relevanten Fällen wird die eingangs geschilderte *Teil-Enteignung* auftreten, wie die folgenden Beispiele zeigen.

2. Fallbeispiele

Die Rechnungen beruhen auf einigen vereinfachenden Annahmen: Etwaige Kirchensteuern der Anteilseigner sowie der Solidaritätszuschlag werden vernachlässigt; anrechenbare Steuern (Kapitalertragsteuer, Körperschaftsteuer nach bisherigem System)

werden in den Rechenschritten nicht explizit ausgewiesen. Die betrachteten Steuerpflichtigen haben neben den Dividenden keine anderen Einkünfte. Gewinne der Kapitalgesellschaften sind Gewinne nach Gewerbesteuer, die sich (gegebenenfalls nach vorangegangener Umgliederung) im EK40 befinden. Die Wirtschaftsjahre der Kapitalgesellschaften stimmen jeweils mit dem Kalenderjahr überein.

2.1 Kleinaktionär

Der zusammenveranlagte Kleinaktionär einer Publikumskapitalgesellschaft kann in den kommenden Jahren einen Sparerfreibetrag von 6.000 DM geltend machen. Ein auf ihn entfallender Rücklagenanteil (EK40) in Höhe von 3.600 DM ermöglicht im Jahre 2001 eine Bruttoausschüttung von 6.000 DM, die beim Aktionär steuerfrei bleibt. Nach Ablauf des Jahres 2001 (jedoch vor 2016) könnte die Gesellschaft nach Hinzurechnung des Körperschaftsteuerguthabens (600 DM) insgesamt 4.200 DM ausschütten, die beim Aktionär ebenfalls steuerfrei bleiben würden. Der definitive Verlust an Körperschaftssteueranrechnungspotential bei einer Ausschüttung nach 2001 beträgt damit 1.800 DM, was einem Enteignungssatz von 30 % entspricht.

2.2 GmbH-Alleingesellschafter

Der zusammenveranlagte GmbH-Alleingesellschafter kann in den Jahren 2001 und 2002 jeweils einen Sparerfreibetrag (6.000 DM) und (annahmegemäß) andere Abzüge von der Summe der Einkünfte in Höhe von 4.000 DM geltend machen. Die GmbH hat im Jahr 2000 einen Gewinn von 200.000 DM erwirtschaftet.

Kapitalgesellschaft

2000: 200.000 Gewinn nach Gewerbesteuer
 ./. 80.000 KSt
 = 120.000 EK40

Ausschüttung 2001: 200.000 Einkünfte aus Kapitalvermögen inkl. Steuergutschrift
 ./. 10.000 Sparerfreibetrag und andere Abzüge
 = 190.000 Zu versteuerndes Einkommen
 54.008 Einkommensteuer gemäß Splittingtabelle 2001

Verbleiben netto: 145.992 DM

Ausschüttung 2002: 140.000 Ausschüttung aus früherem EK40: 120.000 plus 1/6
 = 70.000 Halbeinkünfte aus Kapitalvermögen
 ./ 10.000 Sparerfreibetrag und andere Abzüge
 = 60.000 Zu versteuerndes Einkommen
 7.620 Einkommensteuer gemäß Splittingtabelle 2002
Verbleiben netto: 132.380 DM

Der Verlust durch die Systemumstellung beträgt mithin 13.612 DM. Dieser Betrag unterzeichnet die Teil-Enteignung noch, weil in der obigen Rechnung der, für das Jahr 2002 geltende, günstigere ESt-Tarif berücksichtigt wird.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei angemerkt, daß es nach der Reform in vielen Fällen vorteilhaft ist, die Abschirmwirkung der Kapitalgesellschaft zu nutzen und Gewinne zu thesaurieren statt sie auszuschütten. Dies gilt jedenfalls, wenn die Gesamtbelastung des thesaurierten Gewinns mit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer unter dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anteilseigners liegt. Bei sofortiger Wiedereinlage des ausgeschütteten Betrags (145.992 DM) ist die hier vorgeschlagene Gestaltung gleichwohl aus zwei Gründen vorteilhaft: Erstens wächst die Rücklage (120.000 DM) unmittelbar um 25.992 DM. Zweitens ist der eingelegte Betrag für den Anteilseigner auch pro Mark wertvoller als die ursprüngliche Rücklage, weil er im Rahmen einer späteren Kapitalherabsetzung *steuerfrei* ausgeschüttet werden kann, während die Ausschüttung einer weiterhin thesaurierten Rücklage später der *Halbeinkünftebesteuerung* unterliegt.

2.3 Unrealisierte Verluste

Als Variante des unter 2.2 diskutierten Beispiels sei angenommen, daß der Steuerpflichtige Verluste aus Dividendenpapieren, die er im Betriebsvermögen oder im Rahmen einer wesentlichen Beteiligung hält, realisieren kann (gegebenenfalls mit anschließendem Rückkauf). Gerade bei Dividendenpapieren ist eine Verlustrealisation vor 2002 ratsam, weil die Verluste in späteren Jahren nur zur Hälfte geltend gemacht werden können. Beträgt das realisierbare Verlustpotential 200.000 DM, ergibt sich im Vergleich: Bei Ausschüttung und Verlustrealisation in 2001 vereinnahmt der Steuerpflichtige aufgrund der Verlustverrechnung 200.000 DM netto; dies gilt bei höheren Beträgen entsprechend, weil innerhalb der Einkunftsart keine Verlustverrechnungsbeschränkungen gemäß § 2 Abs. 3 EStG bestehen.

Bei alternativer Ausschüttung und Verlustrealisation in 2002 ergibt die Verrechnung von 70.000 DM Halbeinkünften (siehe oben unter 2.2) und 100.000 DM "Halbverlust" negative Einkünfte von -30.000 DM, die selbst bei Verrechnung oder Rücktrag eine Steuerminderung von weniger als 15.000 DM bewirken. Zusammen mit der oben ausgewiesenen Ausschüttung von 140.000 DM verbleibt netto ein Betrag von weniger als 155.000 DM statt 200.000 DM. Die Differenz beträgt mehr als 45.000 DM bzw. ein Viertel des Gewinns.

3. Allgemeine Gestaltungsempfehlungen

Die eminente „Steuervereinfachung“, die uns das Steuersenkungsgesetz beschert hat, schließt generalisierende Empfehlungen aus; es kommt, wie in Zukunft stets, ganz auf den Einzelfall an, der individuell durchgerechnet werden muß. Immerhin läßt sich unter der nicht unkritischen Annahme eines gegebenen persönlichen Steuersatzes (s) sagen, für welche Gruppe von Steuerpflichtigen die Ausschüttung nach altem Recht vorteilhafter ist. Der gesuchte Satz ergibt sich durch Auflösen der Gleichung $100 \cdot (1-s) = 70 \cdot (1-s/2)$, wobei die linke Seite das Anrechnungsverfahren abbildet, die rechte Seite das Halbeinkünfteverfahren mit Definitivbesteuerung auf Ebene der Gesellschaft. Man erhält $s = 6/13$ oder rund 46,2 %. Die bekannte³ Demarkationslinie von 40 % gilt hier *nicht*, weil sie unter Annahme einer 25 %igen Definitivsteuer auf das zu versteuernde Körperschaftsteuerpflichtige Einkommen ab 2001 hergeleitet wird, auf ausgeschüttetes Altkapital aber wird ein Definitivsteuersatz von 30 % angewandt. Weil der Spitzensteuersatz ab 2001 bei 48,5 % liegt, ist die Ausschüttung von Altrücklagen für eine große Zahl Steuerpflichtiger die bessere Lösung.

4. Zusammenfassung

Der Regierungsentwurf begründete die Übergangsregelung für Altkapital damit, daß steuerbedingte Totalausschüttungen und die dadurch entstehenden Steuererstattungen vermieden werden sollten; die Erstattungen werden immerhin auf einen zwei- bis dreistelligen Milliardenbetrag geschätzt. Dieser Plan geht vermutlich nicht auf. Denn die Übergangsregelung krankt am selben Fehler wie die gesamte Reform, nämlich daran, daß sie Unternehmensteuern allein aus Sicht der Kapitalgesellschaften sieht und die

³ Bareis, P., Das Halbeinkünfteverfahren im Systemvergleich, StuW 2000, S. 133, Krawitz, N., Betriebswirtschaftliche Anmerkungen zum Halbeinkünfteverfahren, DB 2000, S. 1721.

Ebene der Anteilseigner ignoriert. Aufgrund der obigen Modellrechnungen ist klar, daß viele Anteilseigner zu Recht kurzfristig auf Ausschüttungen drängen werden, einschließlich der bekannten Varianten "Schütt-aus-hol-zurück" (wenn das Eigenkapital der Höhe nach erhalten bleiben soll) und "Leg-ein-hol-zurück" (wenn eine handelsrechtliche Ausschüttungssperre besteht). Für personengebundene Kapitalgesellschaften dürften sich entsprechende Gestaltungen leicht finden lassen: Nur so kann eine partielle Enteignung vieler Anteilseigner vermieden werden. Das Management mancher Kapitalgesellschaft wird dagegen vom Ansinnen, große Eigenkapitalteile auszuschütten, wenig begeistert sein. Wir freuen uns auf anregende Diskussionen im nächsten Jahr und auf lebendige Gesellschafter- und Hauptversammlungen, auf denen das gefangene Eigenkapital erfolgreich befreit wird